OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303392/7/BZ/TO

Datum:
Linz, 5. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des L H, X, B, Spanien, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 10. November 2022, GZ: BHFR/922060012133/22, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. November 2022, GZ: BHFR/922060012133/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 27 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 iVm § 24 Lohn- und Sozialdumpinggesetz (LSD-BG) eine Gesamtstrafe von 3.000 Euro verhängt. Zudem wurde ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in Höhe von 300 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„1. Datum/Zeit der Kontrolle: 10.05.2022, 09:00 Uhr
Ort der Kontrolle: N, X

Sie haben es als gemäß § 24 LSD-BG Verantwortlich Beauftragter der Firma E SL mit Sitz in X, B, Spanien, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 21 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 13.07.2022, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 15.07.2022, 24:00 Uhr, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD- BG nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht in deutscher Sprache übermittelt:
Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten.

Arbeitnehmer: G S
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montagetätigkeiten
Arbeitsantritt: 04.04.2022
Arbeits(Einsatz)ort: N, X

2. Datum/Zeit der Kontrolle: 10.05.2022, 09:00 Uhr
Ort der Kontrolle: N, X

Sie haben es als gemäß § 24 LSD-BG Verantwortlich Beauftragter der Firma E SL mit Sitz

in X, B, Spanien, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 21 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 13.07.2022, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 15.07.2022, 24:00 Uhr, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD- BG nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht in deutscher Sprache übermittelt:
Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten.

Arbeitnehmer: S J
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montagetätigkeiten
Arbeitsantritt: 04.04.2022
Arbeits(Einsatz)ort: N, X

3. Datum/Zeit der Kontrolle: 10.05.2022, 09:00 Uhr
Ort der Kontrolle: N, X

Sie haben es als gemäß § 24 LSD-BG Verantwortlich Beauftragter der Firma E SL mit Sitz in X, B, Spanien, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 21 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 13.07.2022, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 15.07.2022, 24:00 Uhr, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD- BG nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht in deutscher Sprache übermittelt:
Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung

unterliegt) bereitzuhalten.

Arbeitnehmer: M I
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Spanien
Tätigkeit: Montagetätigkeiten
Arbeitsantritt: 04.04.2022
Arbeits(Einsatz)ort: N, X

4. Datum/Zeit der Kontrolle: 10.05.2022, 09:00 Uhr
Ort der Kontrolle: N, X

Sie haben es als gemäß § 24 LSD-BG Verantwortlich Beauftragter der Firma E SL mit Sitz in X, B, Spanien, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 22 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 13.07.2022, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 15.07.2022, 24:00 Uhr, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD- BG nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht in deutscher Sprache übermittelt:
- Lohnzettel
- Lohnzahlungsnachweise/Banküberweisungsbelege
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung

Arbeitnehmer: G S
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montagetätigkeiten
Arbeitsantritt: 04.04.2022
Arbeits(Einsatz)ort: N, X

5. Datum/Zeit der Kontrolle: 10.05.2022, 09:00 Uhr
Ort der Kontrolle: N, X

Sie haben es als gemäß § 24 LSD-BG Verantwortlich Beauftragter der Firma E SL mit Sitz in X, B, Spanien, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 22 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 13.07.2022, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 15.07.2022, 24:00 Uhr, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD- BG nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht in deutscher Sprache übermittelt:
- Lohnzettel
- Lohnzahlungsnachweise/Banküberweisungsbelege
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung

Arbeitnehmer: S J
geb.: x

Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Montagetätigkeiten
Arbeitsantritt: 04.04.2022
Arbeits(Einsatz)ort: N, X

6. Datum/Zeit der Kontrolle: 10.05.2022, 09:00 Uhr
Ort der Kontrolle: N, X

Sie haben es als gemäß § 24 LSD-BG Verantwortlich Beauftragter der Firma E SL mit Sitz in X, B, Spanien, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 22 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 13.07.2022, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 15.07.2022, 24:00 Uhr, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD- BG nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht in deutscher Sprache übermittelt:
- Arbeitsvertrag/Dienstzettel
- Lohnzettel
- Lohnzahlungsnachweise/Banküberweisungsbelege
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung

Arbeitnehmer: M I
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Spanien
Tätigkeit: Montagetätigkeiten
Arbeitsantritt: 04.04.2022
Arbeits(Einsatz)ort: N, X“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 13. Dezember 2022, die mit Eingabe vom 26. Jänner 2023 ergänzt wurde und in der wie folgt vorgebracht wird:

„Vorauszuschicken ist, dass der vom Beschuldigten gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft /Bezirkshauptfrau der BH Freistadt vom 10.11.2022, GZ BHFR/922060012133/22 am 13.12.2022 übermittelte Schriftsatz als Beschwerde zu werten ist.
Am 17. November 2022 ist bei uns Ihr Schreiben 'Straferkenntnis' eingegangen. Dort geht es um die Unterlagen, die die Überstellung unserer Mitarbeiter am Montageort X, N, Österreich betreffen.
In Ihrem Schreiben unterrichten Sie uns über eine Sanktion bzw. Strafzahlung aufgrund nicht fristgemäß eingereichter Unterlagen. Demgegenüber möchten wir betonen, dass E Ihren Aufforderungen zur Übermittlung von Unterlagen stets fristgerecht nachgekommen ist.

Sie teilen uns Folgendes mit:
"Am 08.07.2022 wurde mit Schreiben, „Ersuchen um weitere Erhebungen gemäß § 13 LSD-BG" von der CC LSDB der Österreichischen Gesundheitskasse, das Amt für Betrugs-

bekämpfung aufgefordert, weitere Unterlagen gemäß § 12 LSD-BG beim Dienstleister anzufordern.
Der Firma E SL mit Sitz in X, B, Spanien, wurde laut Rückmeldung der spanischen Behörden am 13. Juli 2022 die Aufforderung gemäß § 12 LSD-BG nachweislich zugestellt. Mittels IMI wurde das Unternehmen ersucht fristgerecht Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen".

Wir verstehen dies so, dass die Aufforderung zur Übermittlung von Unterlagen die Mitarbeiter am Montageort betreffend über das IMI erfolgte. Somit waren es die spanischen Behörden, denen die Aufforderung zur Übermittlung von Unterlagen zugestellt wurde, - nicht jedoch E direkt.
Zu keiner Zeit hatten wir Kenntnis von dem Umstand, dass die österreichischen Behörden mittels IMI bei den spanischen Behörden Unterlagen über unsere Mitarbeiten angefordert hatten.

Am 18. Juli 2022 erhielten wir per Einschreiben eine Aufforderung des Ministeriums für Beschäftigung und Sozialversicherung bzw. der Provinzialinspektion für Arbeit und Sozialversicherung mit Datum vom 14. Juli 2022 (anbei die Aufforderung).
In dieser Mitteilung forderten die spanischen Behörden bei uns folgende Unterlagen an:
- Gehaltsabrechnungen bzw. -Zahlungen
- Arbeitsverträge
- Zahlung von Unterkünften, Verpflegung, Reise
- Mitteilung bzgl. Überstellung
- Al Unterlage
- Dienstleistungsvertrag zwecks Rechtfertigung dieser Überstellung

All dies für folgende Mitarbeiter: J S, I G, L G y L M

Die spanischen Behörden fordern uns in ihrem Schreiben dazu auf, sämtliche Unterlagen zum 21. Juli 2022 um 12:00 einzureichen. An diesem Datum wurden sämtliche bei uns angeforderten Unterlagen eingereicht.
Zu keiner Zeit setzten uns die spanischen Behörden darüber in Kenntnis, dass diese Aufforderung zur Übermittlung von Unterlagen von den österreichischen Behörden ausging.

Aufgrund der Daten und der beantragten Unterlagen gelangen wir zu dem Schluss, dass es sich hierbei um genau jene Mitteilung handelt, bei der Sie davon ausgehen, dass wir sie nicht fristgerecht beantwortet hätten. E hat jedoch zum angegebenen Datum, dem 21. Juli 2022 sämtliche vom spanischen Arbeitsministerium beantragten Unterlagen eingereicht. Niemand hat uns mitgeteilt, dass es sich hierbei um eine mittels IMI getätigte Aufforderung handelte. Ebenso wenig hat man uns mitgeteilt, dass die Antwort innerhalb von zwei Werktagen zu erfolgen habe.
Sie teilen uns Folgendes mit:
"Bis zum 15.07.2022, 24:00 Uhr wurden keine der geforderten Unterlagen übermittelt.
Damit ist der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen erfüllt."
Am 18.07.2022 erhielten wir per Einschreiben eine Aufforderung des Ministeriums für Beschäftigung und Sozialversicherung bzw. der Provinzialinspektion für Arbeit und Sozialversicherung. Die spanischen Behörden fordern uns in ihrem Schreiben dazu auf, sämtliche Unterlagen zum 21.07.2022 um 12:00 einzureichen. An diesem Datum wurden sämtliche bei uns angeforderten Unterlagen eingereicht.

Zu keiner Zeit setzten uns die spanischen Behörden darüber in Kenntnis, dass diese Aufforderung zur Übermittlung von Unterlagen von den österreichischen Behörden ausging. Ebenso wenig hat man uns mitgeteilt, dass die Antwort innerhalb von zwei Werktagen zu erfolgen habe.

Am 15.07.2022 hatten wir noch keine Anforderungen erhalten.

Sie teilen uns Folgendes mit:
"Laut Rückmeldung der spanischen Behörden, wurde dem Unternehmen die Aufforderung gemäß § 12 LSD-BG am 13. Juli 2022, nachweislich, zugestellt". Sie haben uns kein nachweisbares Dokument geschickt. Uns wurden keine nachweisbaren Unterlagen übermittelt.
E ist den erhaltenen Aufforderungen also jederzeit nachgekommen. Insofern gehen wir davon aus, dass die E auferlegte Strafe bzw. Sanktion in Höhe von 3.300€ nicht angebracht ist.
Aus den oben genannten Gründen beantragen wir somit das Strafverfahren einzustellen und die Rückerstattung des Betrags in Höhe von 3.300€, eingezahlt am 29. November 2022 auf das Konto X als Strafzahlung mit dem Verwendungszweck «ZAHLUNGSREFERENZ X» (Beleg anbei).“
[Hervorhebungen wurden nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit Schreiben vom 6. Februar 2023 samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dem Amt für Betrugsbekämpfung die Beschwerde zur Kenntnis übermittelt und gleichzeitig in Wahrung des Parteiengehörs die Möglichkeit eingeräumt eine Stellungnahme abzugeben.

Mit Eingabe vom 16. Oktober 2023 teilte das Amt für Betrugsbekämpfung mit, dass die spanischen Behörden via IMI um Übermittlung der Aufforderung nach § 12 LSD-BG mit dem Ersuchen um Zustellung dieses Schreibens gebeten worden wäre. Die spanische Behörde habe via IMI zurückgemeldet, dass diese Aufforderung am 13. Juli 2022 zugestellt worden sei. Es entziehe sich jedoch der Kenntnis, ob durch die spanische Behörde andere Fristen genannt worden wären.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da von keiner Verfahrenspartei eine solche beantragt wurde und sich bereits aus den vorliegenden Aktenunterlagen ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender relevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist nach außen vertretungsbefugtes Organ und gemäß § 24 LSD-BG verantwortlicher Beauftragter - laut Bestellung vom 28. März 2022 - der E SL mit Sitz in Spanien, die für die Montage und Wartung von Hochregalen und automatischen Lagern international tätig ist.

Am 10. Mai 2022, 9:00 Uhr, erfolgte durch das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team X, auf der Baustelle eines Hochregallagers in N, X, eine Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG. Mit Schreiben vom 8. Juli 2022 des CC LSDB der österreichischen Gesundheitskasse – Ersuchen um weitere Erhebungen gemäß § 13 LSD-BG – wurde das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team X, aufgefordert Unterlagen gemäß § 12 LSD-BG bei der E SL anzufordern.

Mittels IMI wurde von der Finanzpolizei Team X am 11. Juli 2022 das Ersuchen um Zusendung von Dokumenten an den Dienstleister an die zuständige spanische Behörde (Tresoreria General de la Seguridad Social) übermittelt. In diesem IMI Report Nr. x ist angeführt, dass am 13. Juli 2022 „auf einem anderen Weg“ zugestellt wurde. Ein Zustellnachweis ist nicht ersichtlich.

Mit 10. Oktober 2022 wurde dem Bf die Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde vom 22. August 2022 zugestellt.

Mit Eingabe vom 17. Oktober 2022 wurden vom Bf die angeforderten Unterlagen übermittelt und darauf hingewiesen, dass er die Aufforderung zur Übermittlung von Unterlagen, datiert mit 13. Juli 2022, nicht erhalten hat.

Im Rahmen des (behördlichen) Parteiengehörs wurde vom Amt für Betrugsbekämpfung mit Eingabe vom 28. Oktober 2022 ausgeführt, dass nach Angabe der spanischen Behörde im IMI Report die Zustellung der Aufforderung zur Übermittlung von erforderlichen Unterlagen nach § 12 LSD-BG am 13. Juli 2022 erfolgt sei.

Mit 10. November 2022 wurden von der belangten Behörde das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis erlassen.

Laut dem vom Bf gleichzeitig mit der Beschwerde vorgelegten spanischen Schriftstück des spanischen Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit, datiert mit 14. Juli 2022, wurde der Bf aufgefordert bis spätestens 21. Juli 2022, 12:00 Uhr, in den Büros der Arbeits- und Sozialversicherungsinspektion der Provinz B, vor dem unterzeichneten Inspektor, die mit einem x gekennzeichneten Unterlagen vorzulegen. Zudem wurde der Bf darauf hingewiesen, dass das

Nichterscheinen oder wenn nicht alle geforderten Unterlagen beigebracht werden dies mit einer Geldstrafe von bis zu 6.250 Euro geahndet werde.
Die mit x gekennzeichneten und angeführten Unterlagen für die namentlich angeführten Arbeitnehmer waren jene, die das Amt für Betrugsbekämpfung im IMI Report angefordert wurden.
In dem Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit wurde nicht angeführt bzw. darauf hingewiesen, dass die geforderten Unterlagen bis 15. Juli 2022 an das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team X, zu übermitteln wären.

Der Bf hat die Unterlagen bis zum 21. Juli 2022, 12:00 Uhr, der spanischen Behörde vorgelegt.

II.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt und in dieser Form unstrittig ist. Das vom Bf gleichzeitig mit der Beschwerde übermittelte spanische Schriftstück wurde von der spanischen Sprache in die deutsche Sprache übersetzt. Dieses Dokument wurde auch dem Amt für Betrugsbekämpfung im Rahmen der Beschwerdemitteilung übermittelt. Die Angaben decken sich auch mit den Ausführungen des Bf und sind glaubwürdig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumpinggesetzes (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idf BGBl. I Nr. 111/2022, lauten wie folgt:

„Erhebungen des Amtes für Betrugsbekämpfung

§ 12.(1) Das Amt für Betrugsbekämpfung ist berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21 und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung sind berechtigt,

...

3. in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21 und 22) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen dem Amt für Betrugsbekämpfung nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

§ 27. (1) Wer die erforderlichen Unterlagen entgegen den §§ 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt. […]

III.1.2. § 45 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) lautet:

„Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
[…]“

III.2. Verfahrensgegenständlich wurde dem Bf vorgeworfen, dass er zu verantworten hat, dass die von der Finanzpolizei am 13. Juli 2022 angeforderten Unterlagen nicht bis zum 15. Juli 2022 übermittelt wurden.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Aufforderung der Finanzpolizei über IMI zugestellt wurde. Weiters ergibt sich daraus, dass dem Bf die Aufforderung durch die spanischen Behörden mit Schreiben vom 14. Juli 2022 weitergeleitet und ihm darin eine Frist bis spätestens 21. Juli 2022 eingeräumt wurde. Der Bf hat die Unterlagen auch bis zum 21. Juli 2022, 12:00 Uhr, der spanischen Behörde vorgelegt und zudem die Unterlagen auch der belangten Behörde nach Erhalt der Aufforderung zur Rechtfertigung übermittelt. Dass die geforderten Unterlagen bis 15. Juli 2022 an das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team X, zu übermitteln wären, wurde dem Bf von den spanischen Behörden – sowohl laut seinen eigenen Angaben, als auch nach der schriftlichen Mitteilung des spanischen Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit vom 14. Juli 2022 – nicht mitgeteilt.

Gegenständlich kann daher nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf die ihm im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen hat. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Bf die ihm angelastete Tat nicht begangen hat.

III.3. Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis entfällt sowohl die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrags zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens (§ 66 Abs. 1 VStG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens. Im Fall der Aufhebung der Strafe sind die Kosten von der Behörde zu tragen (§ 52 Abs. 9 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner